

ANALYSEN

Die Erforschung des Verfassungsbewußtseins in Japan

ELMAR HILLACH

Die japanische Verfassung von 1946 hat dem Volke zwei grundlegende Neuerungen gebracht: den Verzicht auf Kriegsführung und den Grundsatz der Demokratie. Hatte die obrigkeitsstaatliche Vorkriegsverfassung von 1889, nach preußischem Vorbild entworfen, den republikanischen Grundsatz der Gleichheit nur beschränkt in sich aufgenommen, so führte er im Rahmen einer demokratischen Verfassung nunmehr zu einer Umgestaltung des öffentlichen wie auch des privaten Lebens. Einmal wurde die Regierungsgewalt neu geordnet, insbesondere der Kaiser als Inhaber der Staatsgewalt entmachtet und zum Symbol des Staates erklärt, zum anderen kam die demokratische Gleichheit in einem ausführlichen Grundrechtskatalog zur Geltung. Dem japanischen Volk konnte gerade dieser letztere um so weniger selbstverständlich sein, als es auf individualrechtliches Denken nicht in gleicher Weise historisch vorbereitet ist wie der Europäer. Um zu ermitteln, in welchem Maße die Bevölkerung die neue Verfassung annimmt und sie unterstützt, hat man zahlreiche Meinungsumfragen veranstaltet.

I. Meinungsumfragen von Presse und Rundfunk, Regierung und Universitäten

Die meisten Umfragen unternahmen bisher neben Forschungsinstituten die Nachrichtenorgane, die schon vor Verabschiedung der Verfassung 1946 die Einstellung der Bevölkerung erkundeten. Seitdem stellen die führenden Tageszeitungen sowie der staatliche Rundfunk, die sich über die Berichterstattung hinaus in besonderem Maße um eine Meinungsbildung bemühen, jährlich eine oder mehrere Erhebungen u. a. zu Verfassungsfragen an.

Seit 1956 führt auch das Amt des japanischen Ministerpräsidenten bisher regelmäßig eine jährliche Umfrage durch, welche ausschließlich die Verfassung zum Gegenstand hat. Grund wie Anlaß dieser Bemühungen der Regierung sind vor dem politischen Hintergrund der Diskussion um eine Revision der Verfassung zu sehen. Die gegenwärtige japanische Verfassung war bereits 1946 ausgearbeitet worden. Die japanische Regierung war dabei weitgehend an den Entwurf der Alliierten Hohen Kommission, den sogenannten MacArthur-Entwurf, gebunden. Besonders in konservativen Kreisen und mithin auch in der Regierungspartei war die Auffassung verbreitet, daß die Verfassung nicht den Vorstellungen des Volkes entspreche — etwa hinsichtlich der Stellung des Kaisers, der Menschenrechte und staatsbürgerlichen Pflichten —, sondern als aufgezwungen empfunden werde. Mit dem Ende der Besatzungszeit am 28. 4. 1952 war der Regierung die Möglichkeit einer von den Alliiert-

ten unabhängigen Überprüfung der Verfassung gegeben. Durch Gesetz vom 16. 5. 1956 wurde eine Kommission für Verfassungsrevision geschaffen, die von 1957 bis zum Schlußbericht 1964 eine höchst umfassende Ermittlungstätigkeit entfaltete und u. a. auch öffentliche Anhörungen und Befragungen der Bevölkerung veranstaltete¹. Daß daneben, wie erwähnt, im Jahre 1956 das Amt des Ministerpräsidenten begann, Meinungsumfragen über die Einstellung der Bevölkerung zur Verfassung anzustellen, ist aus dem gleichen Bemühen der konservativen Regierung zu verstehen, die eine Verfassungsrevision nicht ungern gesehen hätte und wohl auch jetzt noch gern durchführen würde, und die deshalb ausloten möchte, mit welcher Unterstützung oder welchem Widerstand aus der Bevölkerung sie zu rechnen hat.

Inhalt und Umfang der angestellten Erhebungen sind nun allerdings nicht auf diese politische Zielsetzung beschränkt; sie lassen eine wissenschaftliche Auswertung zu. Da ernstzunehmende offene Kritik an der Unparteilichkeit der Durchführung selbst von seiten der durchaus kritischen und — wenigstens nach außen — regierungsunabhängigen Presse nicht geübt wurde, die selbst den Ehrgeiz hat, fachlich qualifizierte Umfragen zu veranstalten, können die ermittelten Ergebnisse heute von Verfassungsrechtlern und Rechtssoziologen untersucht und diskutiert werden. Kaum mehr als passiv ist dabei die Anteilnahme einer breiteren Öffentlichkeit. Zwar geben die Nachrichtenorgane in der Berichterstattung ihren Umfragen großen Raum und veranstalten hierüber Podiums- und Fernsehdiskussionen, doch bleiben auch diese letztlich ein öffentliches Gespräch unter Fachleuten. Wenngleich der japanische Leser im Durchschnitt eine Zeitungs- und Zeitschriftenlektüre verhältnismäßig hohen Niveaus wählt, bleibt doch das Interesse der breiten Öffentlichkeit an verfassungsrechtlichen und soziologischen Fragen begrenzt. Auf starke Anteilnahme stoßen lediglich die besonders aktuellen Fragen der Tagespolitik oder Probleme, deren Auswirkungen den einzelnen emotional stärker berühren oder unmittelbar betreffen, so etwa die Rückgabe Okinawas oder die Hochschulpolitik in Zusammenhang mit den Studentenunruhen.

Das wissenschaftliche Interesse am Verfassungsbewußtsein ist demgegenüber in letzter Zeit noch gestiegen. Insbesondere Universitätsinstitute und wissenschaftliche Zeitschriften haben Erhebungen über die Einstellung bestimmter Personenkreise zur Verfassung angestellt, etwa unter Professoren, Studenten, Arbeitern, Bauern oder in bestimmten Regionen, oder aber sie haben spezielle Fragen untersucht, etwa die Ansichten zu einer Verfassungsänderung oder zur Stellung des Kaisers. In den Jahren 1965 und 1966 haben schließlich Verfassungsrechtler japanischer Universitäten unter Führung der Tokio-Universität eigene Meinungsumfragen zum Verfassungsbewußtsein in der Gesamtbevölkerung unternommen, da ihnen die bisherigen Fragestellungen und Verfahrensweisen als unzureichend erschienen waren². Auch bei den Rechtssoziologen wird das Verfassungsbewußtsein verstärkt diskutiert³.

¹ Schlußbericht der Kommission für Verfassungsrevision vom 3. 7. 1964, insbesondere mit Anhangbänden 6 und 11.

² Vgl. „Analyse der öffentlichen Meinung über die Verfassung“, in: Horitsujiho, Jgg. 38 (1966), Nr. 6: Kobayashi Naoki, Vorbemerkung: Organisation und Methode der gemeinsamen Untersuchungen, S. 4 f.

³ Vgl. Die Verwurzelung des Verfassungsbewußtseins, Berichte, Bd. 14 in der Reihe „Rechtssoziologie“ der Japanischen Rechtssoziologischen Gesellschaft, Tokio: Yuhikaku-Verlag 1963.

Im folgenden sollen einige Umfrageergebnisse mitgeteilt werden, aus denen sich am deutlichsten ablesen läßt, in welchem Maße die neue Verfassung das Rechtsbewußtsein der japanischen Bevölkerung geprägt hat^{4, 5}.

II. Die Verfassungskennntnis der Bevölkerung

Ausgangspunkt für eine Bestimmung des Verfassungsbewußtseins ist die Frage der Verfassungskennntnis.

Wenigstens einmal ganz gelesen haben die Verfassung etwa 11—14⁰/₀ der Bevölkerung⁶, gründlich gelesen davon etwa die Hälfte⁷. Unter den jüngsten in die Ermittlung einbezogenen Altersstufen, jungen Leuten ab zwanzig Jahren, ist die Verfassung am besten bekannt.

Tabelle 1. Verfassungskennntnis in unterschiedlichen Altersgruppen

	gut gelesen	gelesen ⁹
(Universitätsumfrage 1965⁸)		
20—29 Jahre alt	9 ⁰ / ₀	29 ⁰ / ₀
30—39 Jahre alt	6 ⁰ / ₀	22 ⁰ / ₀
40—49 Jahre alt	4 ⁰ / ₀	17 ⁰ / ₀
50—59 Jahre alt	5 ⁰ / ₀	18 ⁰ / ₀
60 Jahre und älter	4 ⁰ / ₀	13 ⁰ / ₀

⁴ Im folgenden sind abgekürzt zitiert:

- Amt des MINISTERPRÄSIDENTEN, Zusammenfassender Bericht über die Meinungsumfragen 1 bis 10 betreffend die Verfassung vom April 1967 (vervielfältigt, nicht im Buchhandel). Betrifft die Meinungsumfragen 1956 bis 1965.
- Amt des MINISTERPRÄSIDENTEN, Bericht über die Meinungsumfrage betreffend die Verfassung vom Februar 1966, Bericht vom April 1967 (vervielfältigt, nicht im Buchhandel).
- Ergebnisse der Universitätsumfragen 1965 und 1966 im Anhang des Berichtsbandes, herausgegeben von Kobayashi Naoki, „Das Verfassungsbewußtsein der Japaner“, Tokio: Verlag der Tokio-Universität, 1968.

Zitierweise:

- Regierungsumfrage oder R 1956, 1957 usw., 1965,
- Regierungsumfrage oder R 1966,
- Universitätsumfrage oder U 1965, 1966.

Die beigefügte Zahl in Klammern bedeutet die Nummer der Frage, an Hand deren das Zitierte auch ohne Seitenangabe im Material aufgefunden werden kann.

⁵ Des weiteren werden abgekürzt zitiert: Kobayashi Naoki,

- Untersuchungen zur Verfassungsentwicklung in Japan, Tokio: Iwanami-Verlag, 1963,
- Die Problematik der Japanischen Verfassung, Tokio: Iwanami-Verlag, 1964,
- als Mitverfasser in: Kobayashi Naoki, Hrsg., Das Verfassungsbewußtsein der Japaner, Tokio: Verlag der Tokio-Universität, 1968.

Im übrigen wird allgemein hingewiesen auf das Werk von Wilhelm Röhl, Die Japanische Verfassung, Frankfurt (Main): Alfred-Metzner-Verlag, 1963, insbesondere zur Entstehung der Verfassung, der Aufstellung der Selbstverteidigungstruppe, der Erklärung des Symbolkaiseriums.

⁶ Asahi-Ztg. 1952 und 1957: jeweils 14⁰/₀. Fn. 5b, S. 57. R (3 SQ 1) 1962: 11⁰/₀, 1963: 12⁰/₀.

⁷ U (2) 1965: 5,8⁰/₀.

⁸ U (2) 1965, Fn. 5c, S. 10, zu I 4.

⁹ Abweichende Durchschnittszahl auf Grund andersartiger Fragestellung.

Der deutliche Knick im Kenntnisgefälle bei gründlichen Lesern um die Altersgrenze von 40 Jahren herum zeigt, daß die Verfassungskennntnis der jüngeren Altersschichten auf die Schulerziehung zurückzuführen ist, welche die jetzt im Alter von unter 40 Jahren stehenden Japaner nach dem Kriege erhalten haben¹⁰.

Die Verfassung oder wenigstens einzelne ihrer Bestimmungen im Wortlaut hatten nach Regierungsumfragen 1956 32⁰/₀ und 1965 37⁰/₀ gelesen¹¹. Die verbleibenden 68⁰/₀ (1956) bzw. 63⁰/₀ (1965) der Bevölkerung, die nichts aus der Verfassung selbst wußten, verteilen sich zu jeweils 33⁰/₀ auf solche, die wenigstens über den Inhalt einiges gelesen oder gehört hatten und zu 35⁰/₀ (1956) bzw. 30⁰/₀ (1965) auf die, welche gar keine Vorstellung von der Verfassung hatten. Nach Altersgruppen aufgegliedert ergab sich folgendes Bild:

Tabelle 2. Verfassungskennntnis 1956—1965

	Verfassungslektüre oder Kenntnisse über ihren Inhalt		keinerlei Kenntnisse	
	1956	1965	1956	1965
20—24 Jahre alt	81 ⁰ / ₀	86 ⁰ / ₀	19 ⁰ / ₀	14 ⁰ / ₀
25—29 Jahre alt	73 ⁰ / ₀	81 ⁰ / ₀	27 ⁰ / ₀	19 ⁰ / ₀
30—39 Jahre alt	70 ⁰ / ₀	75 ⁰ / ₀	30 ⁰ / ₀	25 ⁰ / ₀
40—49 Jahre alt	64 ⁰ / ₀	70 ⁰ / ₀	36 ⁰ / ₀	30 ⁰ / ₀
50—59 Jahre alt	54 ⁰ / ₀	64 ⁰ / ₀	46 ⁰ / ₀	36 ⁰ / ₀
60 Jahre und älter	35 ⁰ / ₀	47 ⁰ / ₀	65 ⁰ / ₀	53 ⁰ / ₀

Auch hier zeigt das Altersgefälle den Einfluß der Erziehung an, die Verfassungskennntnis vermittelt. Daß der Kenntnisanteil um durchschnittlich 5⁰/₀ gestiegen ist, dürfte auf die Bevölkerungsverschiebung in den dazwischenliegenden neun Jahren zurückzuführen sein, die mit einem Wegsterben der älteren, weniger informierten Jahrgänge und einem Nachwachsen der schulisch Gebildeten verbunden ist¹². Auf ein allgemein gestiegenes Interesse an der Verfassung, die zu einer Beschäftigung mit ihr aus eigenem Antrieb führt, kann daraus wohl noch nicht geschlossen werden.

Darauf deutet auch hin, wie sich die Prozentzahlen zwischen den drei Gruppen Textkennntnisse — sonstige Kennntnisse — Unkennntnis verschoben haben. Zwar kann man aus geringfügigen Zahlenunterschieden keine weitreichenden Schlüsse ziehen, doch erscheint es bezeichnend, daß 1965 und 1956 der Anteil derer, die bloß mittelbare Verfassungskennntnisse — im wesentlichen also aus Tagesnachrichten — haben, mit 33⁰/₀ gleichgeblieben ist, und daß die Verbesserung der Kennntnisse um 5⁰/₀ ganz auf Kosten der gänzlich Unwissenden (30⁰/₀ statt 35⁰/₀) geht zugunsten derjenigen, die den Verfassungstext selbst gelesen haben (37⁰/₀ statt 32⁰/₀), also hauptsächlich der schulisch Gebildeten. Verbreitung des Verfassungswissens dürfte also ein Ergebnis von Pflichtlektüre sein; soweit die Verwurzelung der neuen Verfassung breitere Bevölkerungskreise erfaßt, ist dies demnach wohl nicht Folge und Anzeichen einer politisierten Öffentlichkeit, sondern Nachwirkung der Schulausbildung.

Bei bloßen Wissensfragen ergeben sich beträchtliche Unterschiede je nachdem, ob die Fragen sich auf Kennntnis von Verfassungsbestimmungen oder -grundsätzen selbst

¹⁰ Fn. 5c, S. 9.

¹¹ R 1, SQ 1.

¹² Fn. 4a, S. 12.

erstrecken oder auf politisches Tatsachenwissen beschränken. 20% der Befragten verweisen auf die Souveränität des Volkes und die Beschränkung der Rechte des Kaisers als Kennzeichen der Verfassung, 25% auf den Kriegsverzicht, aber knapp 80% geben an zu wissen, daß dem Kaiser keine politischen Befugnisse zustehen, 70 bis 80%, daß Japan in der Verfassung auf die Führung von Krieg verzichtet hat. 75—80% ist bekannt, daß die Verfassung die Gleichheit von Mann und Frau bestimmt, und über 80% wissen, daß das Parlament sich aus Unter- und Oberhaus zusammensetzt¹³. Diese grundlegenden Bestimmungen der Verfassung sind also, wie ein Zahlenvergleich ergibt, selbst einem Teil derjenigen bekannt, die angeben, nicht nur über die Verfassung, sondern überhaupt von ihr nichts gehört zu haben. Hier stammt die Kenntnis aus der Verwirklichung der Verfassungsnorm im Alltag. Auch dieser mittelbare Einfluß der Verfassung trägt zu ihrer Verwurzelung bei, jedoch nicht mehr durch Bildung eines Normbewußtseins, sondern durch die Gewöhnung an politische Verhältnisse.

III. Die Meinungen zum Kriegsverzicht und zu der neuen Stellung des Kaisers

1. Kriegsverzicht und Symbolstellung des Kaisers bilden zusammen mit der Gleichberechtigung die Neuerungen der Verfassung, die am stärksten in das Bewußtsein der Bevölkerung eingedrungen sind. Als allgemeines Tatsachenwissen sind sie jeweils 70 bis 80% der Bevölkerung bekannt¹⁴. Als Verfassungsproblem zog bisher jedoch zwei Drittel allen Interesses der Kriegsverzicht des Artikels 9¹⁵ auf sich¹⁶, dessen Bestand und Beachtung durch die politische Entwicklung gefährdet erschienen.

Nach den Erfahrungen des zweiten Weltkrieges brauchte Japan nicht erst gezwungen zu werden, einer erneuten Kriegführung zu entsagen. Der Gedanke eines Verzichts auf Krieg und Streitkräfte, erstmals im MacArthur-Verfassungsentwurf ausgesprochen, geht auf die Vorstellungen der damaligen japanischen Regierung Shidehara selbst zurück¹⁷. Er fand die allgemeine Zustimmung der Bevölkerung, die lt. Umfrage vom Mai 1946 eine solche Verfassungsbestimmung zu 70% sogar für notwendig hielt¹⁸. Wenn schon wenige Jahre darauf sich ein Großteil der Bevölkerung für Verfassungsänderung und Wiederbewaffnung einsetzte, so zeigt das nicht mangelndes Einverständnis mit dem Friedensgedanken des Artikels 9, sondern

¹³ R (3—1) 1961, 62, 63; R (32) 1963; R (51—3) 1958—63, 1965; R (111) 1961, 62, 63; R (23) 1966.

¹⁴ Fn. 13.

¹⁵ Artikel 9 lautet:

In aufrichtigem Streben nach einem auf Gerechtigkeit und Ordnung gegründeten internationalen Frieden verzichtet das japanische Volk für alle Zeiten auf den Krieg als ein souveränes Recht der Nation und die Androhung von militärischer Gewalt als ein Mittel zur Regelung internationaler Streitigkeiten.

Zur Erreichung des Zweckes des Absatz 1 werden Land-, See- und Luftstreitkräfte sowie andere Kriegsmittel nicht unterhalten. Ein Kriegsführungsrecht des Staates wird nicht anerkannt. (Deutscher Text nach Röhl, Fn. 5.)

¹⁶ Asahi-Ztg. März 1952; Hokkaido-Ztg. März 1956; Kobayashi Sept. 1959 (= Mainichi-Ztg. Mai 1960). Fn. 5a, S. 244, 252.

¹⁷ Aus Tab., Fn. 5a, S. 205 f.

¹⁸ Mainichi-Ztg. Nicht notwendig: 28%, unklar: 2%. Fn. 5a, S. 248 f.

spiegelt die politische Entwicklung in Zusammenhang mit der Korea-Krise wider, durch die sich auch weite Kreise in Japan bedroht fühlten. Schon im August 1950 waren lt. Yomiuri-Umfrage 37⁰/₀ mit der Aufstellung bewaffneter Polizeieinheiten einverstanden, 35⁰/₀ widersprachen, 28⁰/₀ schwankten. Aber bereits im September 1951 billigten 58⁰/₀ sogar eine Wiederbewaffnung zum Zwecke der Verteidigung, nur noch 25⁰/₀ widersprachen und nur 17⁰/₀ waren unschlüssig¹⁹. Den Zwiespalt, in dem sich die Bevölkerung befand, die einerseits den Friedensgedanken wahren, andererseits aber auch für Verteidigung sorgen wollte, zeigen deutlich die Ergebnisse der Umfragen, welche die Einstellung sowohl zu einer Aufstellung von Polizeitruppen als auch zu einer Wiederbewaffnung unter Verfassungsänderung erkundeten²⁰.

Tabelle 3. Einstellung zur Wiederbewaffnung

	für Bewaffnung		gegen Bewaffnung		unentschieden	
	ohne	unter	ohne	unter	ohne	unter
	Verfassungsänderung		Verfassungsänderung		Verfassungsänderung	
Asahi-Ztg. März 1952	56 ⁰ / ₀	31 ⁰ / ₀	26 ⁰ / ₀	32 ⁰ / ₀	18 ⁰ / ₀	31 ⁰ / ₀
Yomiuri-Ztg. April 1952	57 ⁰ / ₀	48 ⁰ / ₀	24 ⁰ / ₀	39 ⁰ / ₀	19 ⁰ / ₀	14 ⁰ / ₀

Diese Zwangslage machte aufnahmebereit für den Mittelweg der Regierung, die mit Rücksicht auf den Widerstand der Bevölkerung schrittweise Polizeitruppen verstärkte, bis sie schließlich offen die Meinung vertrat, Artikel 9 lasse Verteidigungsvorbereitungen zu. Als am 6. Juli 1954 aus weiterer Verstärkung der Polizeitruppen die sogenannte Selbstverteidigungstruppe mit Marine und Luftwaffe gebildet wurde, hielten sie 60⁰/₀ für nützlich, 23⁰/₀ nicht. Sie wurde von mehr als zwei Dritteln der Bevölkerung gebilligt oder hingenommen, obwohl etwa 60⁰/₀ aller nicht daran zweifelten, daß es sich um Streitkräfte im Sinne des Verfassungsverbots handle²¹.

Mit Einrichtung der Selbstverteidigungstruppe wurde der Meinungskampf um Wiederbewaffnung und Verfassungsänderung zu einer Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungstruppe entschärft. Auch als nach Beilegung des Korea-Krieges und im späteren Tauwetter Verteidigungsvorkehrungen nicht mehr gleichermaßen als notwendig und nützlich empfunden wurden, fand sich die Mehrheit mit den nun einmal vorhandenen Truppen ab und übernahm den Kompromißvorschlag der Regierung, die Truppen nicht als verfassungswidrig anzusehen.

Man hält also am Kriegsverzicht des Artikel 9 fest, der lt. Regierungsumfrage 1966 von 84⁰/₀ der Bevölkerung bejaht wird²². Eine Wiederbewaffnung unter Verfassungsänderung befürworten nur noch etwa 4 bis 7⁰/₀²³. Immer mehr Befragte entscheiden sich dafür, die Selbstverteidigungstruppe als verfassungsmäßig anzusehen.

Für notwendig halten die Truppe etwa zwei Drittel bis drei Viertel der Befragten²⁴. Rechnet man die Unentschiedenen hinzu, so verbleiben nur noch etwa 15⁰/₀, welchen

¹⁹ Umfragen der Yomiuri-Ztg., Archiv.

²⁰ Tab., Fn. 5a, S. 245.

²¹ Asahi-Ztg. März 1952 bezüglich Polizeitruppen: Militär 55⁰/₀, kein Militär 19⁰/₀. Hokkaido-Ztg. März 1956 zur Selbstverteidigungstruppe: Militär 62⁰/₀, kein Militär 18,6⁰/₀. Fn. 5a, S. 250.

²² Fn. 4b, Frage 29.

²³ U (19) 1965: 4,5⁰/₀. Yomiuri-Ztg. Dez. 1968 (1. 1. 1969), Frage 19: 6,9⁰/₀.

²⁴ U 1965 (16) und 1966 (14): Notwendig 59,8⁰/₀ / 71,4⁰/₀, nicht notwendig 15,9⁰/₀ / 13,1⁰/₀, unentschieden 24,2⁰/₀ / 15,2⁰/₀.

Tabelle 4. **Beurteilung der Verfassungskonformität der Selbstverteidigungstruppe**

		verfassungs- widrig	Selbstverteidigungstruppe		
			nicht ver- fassungswidrig	verfassungs- mäßig	davon: schwankend
R (75)	1965	23 ⁰ / ₁₀₀	54 ⁰ / ₁₀₀		
U (15)	1965	25 ⁰ / ₁₀₀	52 ⁰ / ₁₀₀	30 ⁰ / ₁₀₀	22 ⁰ / ₁₀₀
U (13)	1966	15 ⁰ / ₁₀₀	60 ⁰ / ₁₀₀	22 ⁰ / ₁₀₀	38 ⁰ / ₁₀₀
Asahi-Ztg. (5. 1. 1969)	Dez. 1968	17 ⁰ / ₁₀₀	66 ⁰ / ₁₀₀	40 ⁰ / ₁₀₀	26 ⁰ / ₁₀₀

die Truppe nicht notwendig erscheint. Dies entspricht recht genau dem Anteil derer, die unabhängig von der verfassungsrechtlichen Beurteilung für Abschaffung oder Verminderung plädieren²⁵. Für völlige Abschaffung setzen sich nach Umfrage der Yomiuri-Zeitung vom Dezember 1968 6⁰/₁₀₀ ein²⁶, etwa 7 bis 9⁰/₁₀₀ dürften also eine Verminderung oder Aufgabenbeschränkung befürworten. Obwohl die Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungstruppe immer wieder in Rechtsstreitigkeiten angegriffen wird, die noch immer ein recht breites, aber doch auch erlahmendes Interesse der Öffentlichkeit finden, kann also von einem ernsthaften Widerstand schon nicht mehr gesprochen werden. Allerdings ist zu beachten, daß die noch vorhandene Ablehnung sich in der Jugend und den höheren Bildungsstufen²⁷ konzentriert, wo sich die meisten Befürworter einer Abschaffung oder Verminderung, die wenigsten einer Verstärkung der Truppe finden, die wenigsten aber auch, die unentschieden sind — ein Umstand, der für die spätere Entwicklung von Bedeutung sein kann²⁸.

Tabelle 5. **Einstellung zur Selbstverteidigungstruppe, differenziert nach Alter und Bildung**

	verstärken	Selbstverteidigungstruppe		unklar
		belassen wie gegenwärtig	vermindern, abschaffen	
(Regierungsumfrage Dez. 1960²⁹)				
20—29 Jahre	10 ⁰ / ₁₀₀	53 ⁰ / ₁₀₀	24 ⁰ / ₁₀₀	13 ⁰ / ₁₀₀
30—39 Jahre	15 ⁰ / ₁₀₀	54 ⁰ / ₁₀₀	17 ⁰ / ₁₀₀	14 ⁰ / ₁₀₀
40—49 Jahre	21 ⁰ / ₁₀₀	52 ⁰ / ₁₀₀	12 ⁰ / ₁₀₀	15 ⁰ / ₁₀₀
50—59 Jahre	28 ⁰ / ₁₀₀	43 ⁰ / ₁₀₀	10 ⁰ / ₁₀₀	19 ⁰ / ₁₀₀
60 und älter	30 ⁰ / ₁₀₀	33 ⁰ / ₁₀₀	7 ⁰ / ₁₀₀	30 ⁰ / ₁₀₀
Universitätsausbildung	17 ⁰ / ₁₀₀	47 ⁰ / ₁₀₀	28 ⁰ / ₁₀₀	8 ⁰ / ₁₀₀
Abitur	17 ⁰ / ₁₀₀	53 ⁰ / ₁₀₀	21 ⁰ / ₁₀₀	9 ⁰ / ₁₀₀
mittlere Reife	20 ⁰ / ₁₀₀	51 ⁰ / ₁₀₀	13 ⁰ / ₁₀₀	16 ⁰ / ₁₀₀
Volksschule	21 ⁰ / ₁₀₀	38 ⁰ / ₁₀₀	9 ⁰ / ₁₀₀	32 ⁰ / ₁₀₀

²⁵ R (71) 1960—1963: 15⁰/₁₀₀, 15⁰/₁₀₀, 14⁰/₁₀₀, 13⁰/₁₀₀.

²⁶ Yomiuri-Ztg. vom 1. 1. 1969, Frage 18.

²⁷ In einer Umfrage der Hokkaido-Universität vom Mai 1969 unter den Öffentlich-Rechtlern der japanischen Universitäten haben 70⁰/₁₀₀ die Selbstverteidigungstruppe im gegenwärtigen Bewaffnungszustand als verfassungswidrig beurteilt, 24⁰/₁₀₀ als verfassungsmäßig (Beteiligungquote 31⁰/₁₀₀). Umfragebericht in Horitsujiho Bd. 41 (1969), Nr. 9 (August), S. 54—67, hier: S. 63, Frage 12—4.

²⁸ Fn. 5a, S. 256 f., 265.

²⁹ Fn. 5a, S. 256.

Im Bevölkerungsdurchschnitt kann sich die Selbstverteidigungstruppe jedoch auf breites Einverständnis stützen. Dahinter steht heute nicht mehr eine entsprechend große Kriegsfurcht. Eine Invasion aus Ostblockländern besorgen nur etwa 10⁰/₁₀₀³⁰. Mit einer kriegerischen Verwicklung rechnet man nur insofern, als etwa ein Drittel der Bevölkerung³¹ einen Gegenschlag gegen amerikanische Stützpunkte in Japan erwartet. Als Hauptaufgabe der Selbstverteidigungstruppe — nicht als die einzige — betrachten die meisten den Katastropheneinsatz (um 40⁰/₁₀₀), 20 bis 25⁰/₁₀₀ die Aufrechterhaltung der politischen Ordnung im Inland, dagegen nur etwa 10⁰/₁₀₀ die Landesverteidigung und etwa 5⁰/₁₀₀ den Beitrag zur Verteidigung der freien Welt³². Wenn die Bevölkerung also in der Truppe so wenig ein Instrument der Militärpolitik sieht, wird es noch verständlicher, daß man guten Gewissens sowohl den Kriegsverzicht nach Artikel 9 als auch die Selbstverteidigungstruppe bejaht. Unter diesen Umständen ist es nur natürlich, daß eine Änderung des Artikels 9, sei es auch nur, um die Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungstruppe zu bestätigen oder zu erreichen, immer weniger Befürworter findet³³.

Tabelle 6. Reguläre Streitkräfte und Verfassungsänderung

		Verfassungsänderung, die Streitkräfte erlaubt		
		Einverständnis	Ablehnung	
Asahi-Ztg. ³⁴	Dez.	1955	37 ⁰ / ₁₀₀	42 ⁰ / ₁₀₀
Regierung (55)		1961	29 ⁰ / ₁₀₀	26 ⁰ / ₁₀₀
Regierung (55)		1962	28 ⁰ / ₁₀₀	32 ⁰ / ₁₀₀
Asahi-Ztg. ³⁴	Aug.	1962	26 ⁰ / ₁₀₀	61 ⁰ / ₁₀₀
gemeinsame Zeitungsumfrage ³⁵	Dez.	1962	31 ⁰ / ₁₀₀	47 ⁰ / ₁₀₀
Regierung (55)		1963	30 ⁰ / ₁₀₀	30 ⁰ / ₁₀₀
Universität (18)		1965	13 ⁰ / ₁₀₀	52 ⁰ / ₁₀₀
Universität (17)		1966	13 ⁰ / ₁₀₀	31 ⁰ / ₁₀₀
Asahi-Ztg. ³⁶	Dez.	1968	19 ⁰ / ₁₀₀	64 ⁰ / ₁₀₀

(Wegen unterschiedlicher Fragestellung nicht vorbehaltlos vergleichbar.)

2. Auch daß der Kaiser nach dem Kriege entmachtet wurde, aber als Symbol des Staates erhalten blieb, war nicht bloße Siegerwillkür, sondern ein überlegter Kompromiß. Das Volk bewahrte Anhänglichkeit an das Kaiserhaus, wünschte aber keine

³⁰ U (20) 1966: 10,5⁰/₁₀₀.

³¹ U (20) 1966: 32,7⁰/₁₀₀.

³² U (17) 1965 und (15) 1966:

Katastropheneinsatz u. ä. 45,3⁰/₁₀₀ / 30,5⁰/₁₀₀

Ordnung im Inland 24,8⁰/₁₀₀ / 21,8⁰/₁₀₀

Landesverteidigung 10,2⁰/₁₀₀ / 12,5⁰/₁₀₀

Verteidigung der freien Welt 6,6⁰/₁₀₀ / 4,6⁰/₁₀₀

Unterstützung Amerikas 5,6⁰/₁₀₀ / 0,3⁰/₁₀₀

sonstige Hauptaufgabe 1,3⁰/₁₀₀ / 1,8⁰/₁₀₀

ohne Meinung 1965 6,8⁰/₁₀₀

ohne Meinung oder keinerlei Aufgabe 1966 28,3⁰/₁₀₀

³³ Vgl. U (19) 1965.

³⁴ Tab., Fn. 5a, S. 245.

³⁵ Tab., Fn. 5b, S. 406.

³⁶ Asahi-Ztg. vom 5. 1. 1969.

Rückkehr zu absoluter Herrschaftsgewalt, die zur Unterdrückung werden konnte. Im Dezember 1945 ermittelte das Japanische Meinungsumfrageinstitut³⁷:

Tabelle 7. **Zukünftige Stellung des Kaiserhauses (1945)**

für Erhaltung des Kaiserhauses:	91,3%
davon:	
in der alten Stellung	15,9%
ohne politische Befugnisse	45,3%
in gemeinsamer Politik von Kaiser und Volk	28,4%
sonstige Meinungen	1,7%
für Abschaffung des Kaiserhauses	8,7%

Dem Symbolgedanken des Verfassungsentwurfs stimmten im Mai 1946 87% der Befragten zu³⁸. Dieses allgemeine Einverständnis mit dem Symbolkaisertum ist mit etwa 80 bis 90% seitdem unverändert geblieben, sogar in der Jugend. Der 1966 von der Regierung (26) ermittelte Durchschnittssatz von 74% Zustimmung (7% unentschieden, 11% ohne Meinung) gliedert sich wie folgt:

Tabelle 8. **Zustimmung zum Symbolkaisertum in unterschiedlichen Altersgruppen**

Alter:	20—29	30—39	40—49	50—59	60 und älter
	71%	76%	79%	76%	67%

Mit einer Abschaffung in der nahen Zukunft ist ebensowenig wie mit Rückkehr zum Vorkriegszustand zu rechnen. Für Beseitigung treten etwa 10% ein, die Stimmen, die nach dem alten Kaisertum rufen, sind von 5—6% auf 2—3% zurückgegangen³⁹.

Etwa ein Viertel bis ein Drittel der Anhänger des jetzigen Kaisertums wünscht eine leichte Stärkung der kaiserlichen Stellung⁴⁰. Insbesondere sind viele der Meinung, daß der Kaiser das Recht haben solle, sich auch zu politischen Fragen zu äußern⁴¹. Man empfindet die Beschränkung des Kaisers auf Formalakte als seiner hohen Stellung unangemessen und erwartet von seiner Stimme wohl auch einen Ausgleich im Parteienzwist — kurz, man wünscht dem Kaiser nicht mehr Macht, aber mehr Autorität. Doch auch diese Änderungswünsche verlieren im Laufe der letzten Jahre an Bedeutung. Gegen Verstärkung der Befugnisse und für Beibehaltung des jetzigen Zustandes haben sich ausgesprochen⁴²:

Tabelle 9. **Befürwortung der derzeitigen Stellung des Kaiserhauses (1956—1968)**

Regierungsumfrage (35)	1956	48%
Regierungsumfrage (35)	1965	62%
Universitatsumfrage (5)	1965	67%
Yomiuri-Ztg. 1. 1. 1969 (23)	1968	73%

³⁷ Fn. 5a, S. 121 f.

³⁸ Mainichi-Ztg. nach Fn. 5a, S. 122.

³⁹ Vgl. Umfragetabelle S. 340 in Fn. 5a; U (5) 1965.

⁴⁰ Anteile je nach Fragestellung verschieden. U (5) 1965: 16%.

⁴¹ Tokio-Ztg. Febr. 1959: 39,2%. Nach Tab., Fn. 5a, S 341.

⁴² Entsprechende, nicht vergleichbare Ergebnisse bei andersartiger Fragestellung; wegen der Vielfalt nicht wiedergegeben.

Diese Stabilisierung des Einverständnisses kann auf den ersten Blick als beispielhafte Verwurzelung einer Verfassungsbestimmung erscheinen. Dagegen spricht jedoch die wachsende Gleichgültigkeit der Jugend.

Tabelle 10. **Einstellung zum Kaiserhaus nach Altersgruppen**

	Durchschnitt	20	25	30	40	50	60 und älter				
R (33) 1965: Japan hätte keinen Kaiser gebraucht (11%) und: Es wäre besser wesen, wenn Japan keinen Kaiser gehabt hätte (2%)		29	23	14	10	6	4%				
		20-29									
U (1) 1966: keinerlei Empfindung gegenüber dem Kaiser	29	47	34	24	17	11%					
		15	20	25	30	35	40	45	50	55	60 und älter
		19	24	29	34	39	44	49	54	59	
Yomiuri-Ztg. 1968 (1. 2. 1969 [23]): völlig interesselos	11	17	18	15	13	9	8	9	7	4	3%

Die Studentenschaft setzt an die Stelle der Interesselosigkeit des Durchschnitts der Jugend Kritik und Widerstand. Eine Meinungsumfrage unter Studenten der Tokio-Universität ergab 1957, durch mehrfache Wiederholung bestätigt⁴³:

Tabelle 11. **Haltung der Studenten der Tokio-Universität zur Stellung des Kaiserhauses**

starke Befürwortung des Symbolkaisertums	28%
schwache Zustimmung	12%
entschiedene Gegnerschaft	45%
einfache Ablehnung	12%

Noch bezeichnender sind die Antworten von Studenten derselben Universität in einer Erhebung vom Juli 1962, deren Fragestellung zwischen naher und ferner Zukunft des Kaiserhauses unterschied. Für die nahe Zukunft akzeptierten 82% den gegenwärtigen Zustand, nur 7% verlangten Abschaffung. 50% Befürwortern des Symbolkaisertums standen 31% Schwankende gegenüber. Für die Zukunft nach weiteren fünfzehn Jahren jedoch forderten 61% Abschaffung, nur noch 31% unterstützten das Symbolkaisertum, lediglich 4% hatten keine klare Vorstellung⁴⁴.

Bei dieser wachsenden Entfremdung vom Kaiserhaus wird man das Nachlassen der Änderungswünsche in der breiten Bevölkerung kaum als Überzeugungsbildung im Sinne der Verfassung werten können, sondern eher als Überlegung, daß es auch

⁴³ Fn. 5a, S. 123.

⁴⁴ Universitäts-Zeitung, nach Tab., Fn. 5a, S. 340.

ohne Stärkung des Kaisers, so wie es jetzt ist, geht. Der Wunsch nach mehr Autorität dürfte nur in der älteren Generation auf Anhänglichkeit an die Vorkriegszeit zurückzuführen sein und auch dort nur zum Teil. In der Regierungsumfrage 1965 sprachen sich 11% für politische Befugnisse des Kaisers aus — 1956 waren es noch 23% —; bis zum Alter von 50 Jahren wurde diese Ansicht in etwa gleichmäßig mit etwa 10% vertreten, nur bei den Älteren mit starker Zunahme der Stimmen:

Tabelle 12: **Einschätzung der politischen Rolle des Kaisers nach Altersgruppen**

Alter	20	25	35	40	50	60 und
	24	29	39	49	59	älter
R (35) 1965	8%	7%	10%	11%	15%	19%

Von der Altersspitze abgesehen muß der Grund also in einem Bewußtseinswandel hinsichtlich der Stellung des Kaisers und seiner Funktion liegen, d. h. man überträgt die Autorität von der Person auf das Amt und nähert sich damit dem Präsidentialgedanken. Der Wunsch einer Stärkung des Kaisertums erweist sich damit als der nach Schwächung des Kaisers; der Verzicht auf Änderung aber nicht als dessen Stütze. Beide Haltungen bereiten den Boden für die Abschaffung der Monarchie. Damit soll keine Voraussage für die Zukunft gemacht werden: Japan hat Jahrhunderte hindurch einem machtlosen Kaiser Verehrung gezollt, und zwischen dem Ruf nach Abschaffung und deren Durchführung ist ein weiter Weg. Jedenfalls sprechen aber die Anzeichen nicht dafür, daß sich eine Tradition des Symbolkaisertums anbahnt. Bis zu einer Verwurzelung der Symbolstellung hat die Verfassung das Bewußtsein der Bevölkerung also nicht zu prägen vermocht, es ist bei freundlicher Hinnahme geblieben. —

Der Vergleich dieser Einstellung zum Kaisertum mit dem Festhalten am Kriegsverzicht zeigt, daß das Verfassungsbewußtsein nur dann der Norm zur Stütze wird, wenn es über Kenntnis und Billigung hinaus eine Überzeugung entwickelt hat. Gerade weil die Symbolstellung des Kaisers so einhellig als passend angenommen wurde und ihr jede ernsthafte Auseinandersetzung erspart blieb, vermochte die Verfassungsbestimmung auch nicht an ihre Vorzüge gegenüber anderen Gestaltungsmöglichkeiten zu erinnern. Sie bietet damit auch wenig Hindernis für einen Bewußtseinswandel, der zu einer Änderung der Verfassungsnorm führen könnte.

Demgegenüber hat die von Artikel 9 genährte Überzeugung von der Richtigkeit des Kriegsverzichts die Norm grundsätzlich gegen die Verfassungswirklichkeit zu verteidigen vermocht. Ohne den energischen Widerstand, der im Meinungskampf um die Verfassungsänderung hervortrat, wäre Artikel 9 kurzerhand geändert oder völlig übergangen worden. So hat das Verfassungsbewußtsein eine Beschränkung auf die Selbstverteidigungstruppe erzwungen. Erst damit, daß die große Mehrheit die einschränkende Auslegung, d. h. das Verbot von Angriffsvorbereitungen aber die Verfassungsmäßigkeit der Selbstverteidigungstruppe, anerkennt, ist es in die Beurteilung der Öffentlichkeit gestellt, wie sie die jeweilige Ausrüstung der Truppen interpretiert, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dadurch mit der Zeit auch der Grundsatz des Kriegsverzichts ausgehöhlt wird.

IV. Die Bewertung der Grundrechte

Auch die Vorkriegsverfassung gewährte der japanischen Bevölkerung Grundrechte. Ihre tatsächliche Wirksamkeit war jedoch begrenzt; sie standen regelmäßig unter dem Vorbehalt des Gesetzes, es fehlte eine verfassungsgerichtliche Kontrolle, die Verwaltungsgerichtsbarkeit war durch das Enumerationsprinzip beschnitten. Erst die Nachkriegsverfassung garantiert die Würde und Unantastbarkeit der Person, die Gleichheit unter dem Gesetz, bestimmt Gleichberechtigung und Gleichheit im Familien- und Erbrecht, gibt das Streikrecht. Erst damit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß die Bevölkerung sich von obrigkeitsstaatlichem Denken löst und seiner Grundrechte bewußt wird. Die Ergebnisse der Umfragen zeigen, in welchem Maße die neue Verfassung das Bewußtsein der Bevölkerung gewandelt hat.

Kommt die Polizei, um eine Haussuchung vorzunehmen, so wollen jedenfalls nach den Umfrageergebnissen 58⁰/₀ der Befragten sich den förmlichen Durchsuchungsbefehl zeigen lassen und 37⁰/₀ sich ausführlich nach dem Grund erkundigen. Lediglich 2,4⁰/₀ lassen die Polizei frei eintreten und 2,8⁰/₀ wissen keinen Rat⁴⁵. Auch die Urteilsschelte halten 35⁰/₀ für richtig und nur 5,6⁰/₀ verurteilen öffentliche Kritik des Gerichts; 30⁰/₀ machen es von der sachlichen Form abhängig⁴⁶. Man wahrt also auch gegen die Tradition seine Rechtsposition gegenüber der Obrigkeit. Nimmt man noch das neue Bild vom Kaisertum hinzu, so spricht das durchaus für die Einstellung eines auf die Wahrung seiner Freiheitsrechte bedachten Staatsbürgers. Doch handelt es sich hier auch um Beispiele, die dem einzelnen ein Verhalten im Sinne der Verfassung leicht machen.

Demonstrationszüge freilich wollen nur 18⁰/₀, von Sonderfällen abgesehen, unbeschränkt zulassen, 44⁰/₀ nur mit Beschränkungen, aber möglichst großzügig; 23⁰/₀ halten eine strenge Reglementierung nach Formation, Ort und Zeit für erforderlich, und 8⁰/₀ möchten Demonstrationen überhaupt verbieten. Nur wenige (6,5⁰/₀) haben keine Meinung zu dieser Frage⁴⁷. Es liegt nahe, den Grund dieser Abneigung in schlechten Erfahrungen und nicht in mangelndem Grundrechtsverständnis zu suchen. Die Ablehnung beschränkt sich jedoch nicht auf die bloßen Gewalttätigkeiten oder Gefahrensituationen, sie erfaßt das Grundrecht selbst: Für freie Anerkennung politischer Vereinigungen treten nur 13⁰/₀ ein. 41⁰/₀ wollen Vereinigungen, die Gewalttätigkeiten billigen, von vornherein verbieten und 30⁰/₀ zwar allgemein zulassen, sie aber zur Vermeidung von Übergriffen einer strengen Kontrolle unterwerfen⁴⁸. Wenn diese Vorbehalte sogar den Streik erfassen, so ist das nur noch mit Abneigung gegen jegliche Störung der öffentlichen Ordnung zu erklären. Etwa 40⁰/₀ sind generell gegen ein Streikrecht in der Energieversorgung und ähnlichen für die Bevölkerung bedeutsamen Betrieben. Bei genauerer Fragestellung mit derartigen Einschränkungsvorschlägen bleiben nur noch 10—14⁰/₀ vorbehaltloser Anerkennung des Streiks übrig und die Ablehnung des Streiks überhaupt erreicht 30⁰/₀⁴⁹.

⁴⁵ U (5) 1966.

⁴⁶ U (7) 1965.

⁴⁷ U (9) 1965.

⁴⁸ U (3) 1966.

⁴⁹ U (10) 1965 Arbeiterstreik: vorbehaltlose Anerkennung 14⁰/₀, unzulässig in öffentlichen Versorgungsbetrieben 38,8⁰/₀, generelle Ablehnung 8,9⁰/₀, unschlüssig 33,5⁰/₀. — U (4) 1966: vorbehaltlose Anerkennung 10⁰/₀, unzulässig bei Polizei und Feuerwehr 21,9⁰/₀, darüber hinaus unzulässig bei Betrieben mit großem Einfluß auf das Leben der Bevölkerung 22,6⁰/₀, generelle Ablehnung 30,2⁰/₀.

Auch in der Einstellung zu anderen Grundrechten ist die gleiche Neigung zur Beschränkung der individuellen Freiheit im Interesse der öffentlichen Ordnung erkennbar. Bei allgemeiner Fragestellung nach Freiheit oder Beschränkung entscheiden sich etwa 20% für vorbehaltlose Freiheit, 60% für Beschränkung und 20% sind sich unklar.

Tabelle 13. **Bewertung einzelner Grundrechte**

Beschränkung	Freiheit		Beschränkung		unschlüssig	
der Versammlungs- und Vereinsfreiheit zur Vermeidung störender Demonstrationen u. ä. (R [100-3] 1962, 1963)	20%	19%	61%	59%	19%	22%
des Streikrechts zur Vermeidung von Streiks, welche die Öffentlichkeit belästigen (R [99-2] 1962, 1963)	22%	22%	59%	57%	19%	21%
der Redefreiheit zur Vermeidung von Gefahren für die Öffentlichkeit (U [6] 1965)		21%		64%		15%
der Rede- und Pressefreiheit im Interesse des Jugendschutzes (R [96-2] 1962, 1963)	15%	13%	70%	70%	15%	17%

Etwas mehr zugunsten der freien Ausübung verschiebt sich das Verhältnis dann, wenn die Bevölkerung selbst nicht unmittelbar beeinträchtigt wird.

Tabelle 14. **Bewertung einzelner Grundrechte**

Beschränkung	Freiheit		Beschränkung		unschlüssig	
des Aussageverweigerungsrechts (R [103] 1957, 1965)	28%	32%	44%	37%	28%	31%
(R [106-2] 1962, 1963)	29%	29%	40%	38%	31%	33%
der Meinungsäußerungsfreiheit: Regierungskontrolle der Äußerung extremer politischer Ansichten (R [93-1] 1956, 1965)	30%	25%	49%	54%	21%	21%

Je genauer aufgegliedert freilich dem Befragten die Beschränkungsmöglichkeiten vor Augen gehalten werden, desto mehr schrumpft die Billigung freier Ausübung sowie eine Unschlüssigkeit zugunsten der Beschränkung.

Als besonders kennzeichnend für Japan erscheint, daß diese Entscheidung nicht etwa darauf beruht, daß der Befragte den Interessenwiderstreit zwischen öffentlicher Ordnung und Recht des einzelnen nicht erkennt, sondern auf bewußter Zurücksetzung des einzelnen zugunsten der Allgemeinheit. Über 40% der Bevölkerung sind der Meinung, daß in Japan das öffentliche Wohl stärker gegenüber dem Individualrecht beachtet werden müsse, etwa 16% sind entgegengesetzter Ansicht. Über 50% bemängeln, daß den Freiheits- und Grundrechten gegenüber Pflichten und Verantwortung nicht ausreichend betont werden. Nur 8,2% halten die Menschen-

rechte durch die Verfassung für nicht ausreichend geschützt, aber 40 bis 50% glauben, daß durch übertriebene Beachtung der individuellen Freiheit die Gemeinschaft geschädigt werde. Von allen Regelungen der Verfassung, die in der Bevölkerung bemängelt werden, zieht die übertriebene Gewährung von Freiheitsrechten die meiste Kritik auf sich⁵⁰. Auch der Ruf nach Verfassungsänderung ist laut geworden, um die Individualrechte zugunsten des öffentlichen Wohles stärker zu beschränken. Er findet fast doppelt so viele Anhänger wie Gegner. Die Regierungsumfrage 1961 ermittelte ein Verhältnis von 25% zu 13%, in der Universitätsumfrage 1965 lag es bei 34% Zustimmung gegen 22% Ablehnung⁵¹. Der große Rest derer, die sich nicht entscheiden können, ist keine Stütze der Grundrechte. Damit nehmen im Ergebnis 80 bis 85% der Bevölkerung eine Beschränkung ihrer Grundrechte auch ohne politischen Druck hin.

V. Quellen der Unzufriedenheit

Dementsprechend findet die neue Verfassung nur begrenzte Unterstützung. Diese dürfte weniger klaren Einsichten als gefühlsmäßiger Reserve entspringen. Auf konkrete Fragestellung geben 41% zu, daß es sich im ganzen um eine „gute“ Verfassung handle, und nur 6% halten sie für „schlecht“⁵². Dem japanischen Volke angemessen findet die Verfassung jedoch nur ein geringerer Prozentsatz der Bevölkerung. Nach Veröffentlichung des Verfassungsentwurfs 1946 wurde dieser zwar von der überwiegenden Mehrheit begrüßt und nur 5,7% hielten ihn nach einer Umfrage für übertrieben demokratisch⁵³. Doch bleibt seit Jahren der Bevölkerungsanteil derer, die die Verfassung als für Japan passend akzeptierten, auf etwa ein Drittel beschränkt. Es waren dies nach den Umfragen der

Tabelle 15. Zustimmung zur Verfassung

Regierung (17)	1958 und 1959	34%
Regierung (17)	1965	33%
Regierung (4)	1966	30%
Yomiuri-Ztg.	Nov. 1969	35%

⁵⁰ a) R (92-1) 1958 und 1959, 1965: Notwendig stärkere Wahrung des öffentlichen Wohls 42%, 42%; der Freiheit und Rechte des einzelnen 16%, 15%; kommt darauf an 13%, 11%; unschlüssig 29%, 32%.

b) R (22) 1966: unzureichende Betonung von Pflichten und Verantwortung 51,9%; a. M. 22,4%; unklar 25,7%.

c) R (5) 1966: Wahrung der Menschenrechte 44,9%; nicht gewahrt 8,2%; ohne Meinung 11,3%.

d) R(90-1) 1957, 1965: übertriebene Beachtung der individuellen Freiheit 48%, 41%; nicht der Fall 20%, 28%; ohne Meinung 32%, 31%.

e) R (16 SQ) 1960. Siehe zu V (Fn. 54).

⁵¹ R (83) 1961: Für bessere Klarstellung in der Verfassung, daß die Rechte des einzelnen zugunsten des öffentlichen Wohls beschränkt sind 25%, dagegen 13%, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden 25%, unklar 37%. — U (8) 1965: Für Beschränkung der Freiheitsrechte zugunsten des öffentlichen Wohls 33,6%, dagegen 21,7%, läßt sich nicht ohne weiteres entscheiden 32%, keine Meinung 12,6%.

⁵² R (19 SQ 1) 1965.

⁵³ Fn. 5b, S. 56.

So interessant die Gesamteinstellung gegenüber der Verfassung sein mag, ist doch ihr Aussagewert nur begrenzt, wenn man den Grad der Verfassungskennntnis der Bevölkerung berücksichtigt.

Tabelle 16. **Kritik an einzelnen Grundrechten**

Im einzelnen wurden an Bestimmungen der Verfassung bemängelt ⁵⁴ :	
übertriebener Grundrechtsschutz (Freiheitsrechte)	von 9 ⁰ / ₀
Familiensystem (insb. Gleichberechtigung)	von 6 ⁰ / ₀
Stellung des Kaisers	von 4 ⁰ / ₀
Kriegsverzicht	von 4 ⁰ / ₀
sonstiges	von 2 ⁰ / ₀

In der Umfrage der Yomiuri-Zeitung vom Dezember 1968 sind folgende drei Punkte aufgenommen, die sich auf einen Vergleich zwischen der Vorkriegs- und der Nachkriegsverfassung beziehen⁵⁵:

Tabelle 17. **Verschlechterung gegenüber der Vorkriegszeit in einzelnen Bereichen**

Familiensystem	6,2 ⁰ / ₀
Rechte der Arbeiter	1,7 ⁰ / ₀
politische Frauenrechte	1,1 ⁰ / ₀

Diese Einwände gegen die Verfassung weisen also auf konservatives Gedankengut, die Erinnerung an die Vorkriegszeit, hin. Die verbreitete allgemeine Zurückhaltung der Bevölkerung verbietet es jedoch, damit bereits die Kritik als bloßen Restwiderstand der ältesten Bevölkerungsschicht abzutun. Die Quellen müssen etwas genauer bestimmt werden.

Tabelle 18. **Bewertung einer Verfassungsänderung bei unterschiedlichem Kenntnisgrad der Verfassung**

Verfassungstext		gegen Verfassungs- änderung	läßt sich nicht so einfach sagen	mit Änderung einverstanden	keine Stellungnahme
	Durchschnitt	22 ⁰ / ₀	32 ⁰ / ₀	34 ⁰ / ₀	13 ⁰ / ₀
gut gelesen		51 ⁰ / ₀	24 ⁰ / ₀	21 ⁰ / ₀	3 ⁰ / ₀
gelesen		33 ⁰ / ₀	33 ⁰ / ₀	28 ⁰ / ₀	6 ⁰ / ₀
einzelne Bestimmungen (evtl. zitiert) gelesen		21 ⁰ / ₀	36 ⁰ / ₀	32 ⁰ / ₀	11 ⁰ / ₀
Texte nicht gelesen		14 ⁰ / ₀	33 ⁰ / ₀	40 ⁰ / ₀	14 ⁰ / ₀
von Verfassung nichts gelesen und nichts gehört		22 ⁰ / ₀	27 ⁰ / ₀	42 ⁰ / ₀	22 ⁰ / ₀

⁵⁴ R (16 SQ) 1960.

⁵⁵ Yomiuri-Ztg. vom 1. 1. 1969, S. 18, Frage 3.

Vergleicht man die Bewertung der neuen Verfassungsgrundsätze mit dem Kenntnisgrad der Befragten, so ergibt sich, daß die größte Ablehnung dort herrscht, wo die Verfassung am wenigsten bekannt ist. Zwei Beispiele:

Eine Verfassungsänderung zum Zwecke der Einschränkung der Freiheitsrechte zugunsten der öffentlichen Wohles wird um so stärker unterstützt, je bescheidener die Kenntnisse sind⁵⁶. (Vgl. Tab. 18.)

Die Vorbehalte gegen die neuen, auf Gleichberechtigung beruhenden Bestimmungen der Nachkriegszeit wachsen mit zunehmender Unkenntnis der Verfassung.

Tabelle 19. Bewertung im Vergleich zur Vorkriegszeit⁵⁷

Verfassungstext	Verbesserung	Vorbehalte	davon:		keine Stellungnahme
			läßt sich nicht so einfach sagen	Verschlechterung	
Durchschnitt	51 ⁰ / ₀	41 ⁰ / ₀	33 ⁰ / ₀	8 ⁰ / ₀	7 ⁰ / ₀
gut gelesen	74 ⁰ / ₀	24 ⁰ / ₀	17 ⁰ / ₀	7 ⁰ / ₀	3 ⁰ / ₀
gelesen	61 ⁰ / ₀	34 ⁰ / ₀	27 ⁰ / ₀	7 ⁰ / ₀	5 ⁰ / ₀
einzelne Bestimmungen (evtl. zitiert) gelesen	51 ⁰ / ₀	41 ⁰ / ₀	34 ⁰ / ₀	7 ⁰ / ₀	8 ⁰ / ₀
Texte nicht gelesen	41 ⁰ / ₀	53 ⁰ / ₀	41 ⁰ / ₀	12 ⁰ / ₀	5 ⁰ / ₀
von Verfassung nichts gelesen oder gehört	40 ⁰ / ₀	50 ⁰ / ₀	38 ⁰ / ₀	12 ⁰ / ₀	10 ⁰ / ₀

Die Vergleiche rechtfertigen den Schluß, daß eine Quelle der konservativen Ablehnung in mangelnder Kenntnis der neuen Verfassung zu suchen, also emotional bedingt ist.

Da, wie auf Seite 5 ff. gezeigt, die Verfassungskennntnis in den älteren Jahrgängen abnimmt, liegt die Vermutung nahe, daß der Schwerpunkt des Widerstandes bei den älteren Jahrgängen liegt. Dies wird durch folgende Umfrageergebnisse bestätigt.

Tabelle 20. Bewertung einzelner Verfassungspunkte nach Altersgruppen

	Durchschnitt	20	30	40	50	60 und älter
gegen unbeschränkte Freiheit der Meinungsäußerung (U [6] 1965)	64 ⁰ / ₀	56	62	68	71	70
für generelles Streikverbot (U [10] 1965)	9 ⁰ / ₀	4	8	9	13	19
gegen Gleichheit des Erbrechts (Sonderregelung für ältesten Sohn) (U [14] 1965)	26 ⁰ / ₀	10	21	32	42	47
neues Familienrecht stellt Verschlechterung dar (U [13] 1965)	8 ⁰ / ₀	2	4	9	15	24
für Verfassungsänderung zur Schaffung eines regulären Militärs (U [17] 1966)	13 ⁰ / ₀	7	10	12	18	24

⁵⁶ U (2×8) 1965, Fn. 5c, S. 10, zu I-3.

⁵⁷ U (2×13) 1965, Fn. 5c, S. 8, zu I-2.

Mangelnde Verfassungskennntnis und konservative Einstellung sind jedoch nicht lediglich altersbedingt. In die Regierungsumfrage 1966⁵⁸ waren Fragen über die Nachteile aufgenommen, die aus der Ausübung oder dem Mißbrauch von Grundrechten entstehen. Die Ergebnisse zeigen, daß die klaren Stellungnahmen mit dem Bildungsgrad steigen.

Tabelle 21. **Verfassungskritik und Bildungsgrad**

	Durchschnitt	Universitäts- ausbildung	Abitur	mittlere Reife	Volksschule
Große Nachteile					
aus übertriebenem Schutz					
der Rede- und Pressefreiheit	30 ⁰ / ₀	39	37	28	14
der Gleichberechtigung	18 ⁰ / ₀	24	20	18	12
der Arbeiterrechte	24 ⁰ / ₀	32	39	23	15
des Eigentums	15 ⁰ / ₀	24	18	14	9
geringfügige Nachteile					
aus Schutz					
der Rede- und Pressefreiheit	20 ⁰ / ₀	36	27	17	9
der Gleichberechtigung	37 ⁰ / ₀	53	46	35	19
der Arbeiterrechte	24 ⁰ / ₀	40	29	21	12
des Eigentums	25 ⁰ / ₀	37	29	23	16
keine Beurteilung					
Rede- und Pressefreiheit	35 ⁰ / ₀	6	18	39	66
Gleichberechtigung	27 ⁰ / ₀	7	15	30	54
Arbeiterrechte	35 ⁰ / ₀	9	22	39	63
Eigentumsschutz	45 ⁰ / ₀	20	35	48	65

Die kritische oder einfach ablehnende Haltung gegenüber der neuen Verfassung stammt also nicht nur aus Unkenntnis und Alter; im Gegenteil kompensieren die Schichten mit geringerer Bildung durch ihre starke Stimmenthaltung im Durchschnittsergebnis zum Teil noch die Zustimmung oder Ablehnung der Gebildeten:

Tabelle 22. **Verfassungskennntnis und Bildungsgrad**

Verfassungskennntnis nach derselben Regierungsumfrage 1966

	Durchschnitt	Universitäts- ausbildung	Abitur	mittlere Reife	Volksschule
Verfassungstext oder über die Verfassung etwas gelesen	37 ⁰ / ₀	81	55	28	11
keine Verfassungs- kennntnisse	36 ⁰ / ₀	5	17	41	71

⁵⁸ R (15, 17, 19, 21) 1966.

Widerstand gegen die Verfassung konzentriert sich also sowohl auf der niedrigsten wie auf der höchsten Bildungsstufe. Daraus wird man schließen können, daß es im Verfassungsbewußtsein der Japaner vor allem zwei Widerstände sind, die einer Verwurzelung der Verfassung entgegenwirken: emotionaler Vorbehalt und bewußter Traditionswille.

Da sich die weniger Gebildeten in verstärktem Maße eines Urteils enthalten, stammt der am klarsten formulierte Widerstand gegen die neue Verfassung aus der Schicht der Gebildeten, und zwar der älteren — mithin der Führungsschicht Nachkriegs-Japans⁵⁹. Das bestätigt ein Berufsgruppenvergleich zu der oben erwähnten Kritik der Grundrechte, aus dem ersichtlich ist, daß aus den Kreisen der Gewerbetreibenden und freien Berufe, der leitenden Angestellten, Beamten und Fachleute die meisten Einwände kommen:

Tabelle 23. **Verfassungskritik und Berufsstand**

	Durchschnitt	Gewerbetreibende, freie Berufe	leitende Angestellte Beamte, Fachleute
Große Nachteile ⁶⁰ aus Mißbrauch			
der Rede- und Pressefreiheit	29 ⁰ / ₀	39	37
der Gleichberechtigung	18 ⁰ / ₀	23	20
der Arbeiterrechte	24 ⁰ / ₀	38	27
des Eigentumsrechts	15 ⁰ / ₀	19	19

Bei dieser Feststellung darf freilich nicht übersehen werden, daß auch die klarste Befürwortung der neuen Verfassungsgrundsätze aus der Schicht der Gebildeten stammt, wie das obige Umfrageergebnis („geringfügige Nachteile“) zeigt. Wenn dies auch nicht gerade die älteren Jahrgänge sind, so ist es doch die nachfolgende Führungsschicht Japans.

VI. Der Einfluß der Gewöhnung

1. Liegt das Schwergewicht des Widerstandes gegen die neue Verfassung bei den älteren Jahrgängen, so wird er sich mit der Zeit stetig verringern. Damit ist die Verwurzelung der Verfassung jedoch nicht eine bloße Frage der Zeit. Die Eigenschaft der Jugend ist auch hier keine Garantie für Aufgeschlossenheit und fortschrittliches Denken⁶¹. Auch in der Jugend ist die Meinung anzutreffen, daß mehr als bisher die Rechte der Gemeinschaft gegenüber denen des einzelnen gewahrt werden müßten, daß das Aussageverweigerungsrecht abgeschafft oder berücksichtigt werden sollte, Streik zu verbieten sei usw.⁶².

⁵⁹ Vgl. Fn. 5b, S. 70, 83 ff.

⁶⁰ Fn. 56.

⁶¹ Fn. 5c, S. 9.

⁶² R (92—1, 103, 93—1) 1965; U (3, 4) 1966.

Tabelle 24. Modifizierung der Verfassung nach Altersgruppen

	Durchschnitt	20 24	25 29	30 39	40 49	50 59	60 und älter
Regierungsumfrage 1965							
für:							
stärkere Berücksichtigung des öffentlichen Wohls	42%	45	42	44	45	43	34
Abschaffung oder Beschränkung des Aussageverweigerungsrechts	37%	32	33	38	38	40	36
Regierungszensur für extremistische Äußerungen	25%	19	22	22	25	30	31
Universitätsumfrage 1966							
20–29							
strenge Kontrolle politischer Vereinigungen zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten	30%	28		27	29	38	32
generelles Streikverbot	30%	19		28	34	36	42

Die Ansicht, daß die aus übertriebenem Schutz der Individualrechte erwachsenden Schäden bedeutend seien, wird in der Jugend nicht in wesentlich geringerem, zum Teil sogar in höherem Maße vertreten als bei der älteren Generation:

Tabelle 25. Verfassungskritik nach Altersgruppen

	Durchschnitt	20 29	30 39	40 49	50 59	60 und älter
Große Nachteile ⁶³						
aus übertriebenem Schutz						
der Rede- und Pressefreiheit	30%	29	30	33	32	22
der Gleichberechtigung	18%	16	17	20	21	18
der Arbeiterrechte	24%	22	24	26	28	22
des Eigentums	15%	16	16	15	15	12

Vergleicht man diese geringfügigen Unterschiede nach der Altersgliederung mit dem oben aufgeführten Bildungsgefälle, so wird deutlich, daß es verfehlt wäre, bei der Jugend eo ipso schon eine stärkere Bereitschaft zu demokratischem Denken voraussetzen, daß es vielmehr die Kenntnis der Verfassung und ihrer Wirkungsweise ist, die den Grad des Demokratieverständnisses bestimmt.

2. Auf Grund der Ausbildung der Nachkriegsgeneration wird mit deren allmählichem Nachwachsen wohl auch prozentual das Einverständnis mit der neuen Verfassung wachsen. Doch ist zu beachten, daß nicht jede Zustimmung auf Verständnis der Verfassung schließen läßt. Betrachtet man die Einstellung zu politischen Fragen, die nicht mit einer Stellungnahme zu den neuen Grundrechten verbunden sind, so zeigt sich in den letzten Jahren eine deutliche Tendenz zum status quo.

So ist man zunehmend gegen eine Verstärkung der Selbstverteidigungstruppen, aber für eine Beibehaltung des bisherigen Zustandes⁶⁴.

⁶³ Fn. 56.

⁶⁴ R (70) 1958, 1959; R (71) 1960–63; Yomiuri-Ztg. (Dez. 1968) vom 1. 1. 1969 (18).

Tabelle 26. **Modifizierung bzw. Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes (1958–1968)**

		„Intensivierung“	Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes	Abschaffung
Regierungsumfrage	1958	29 ⁰ / ₀	45 ⁰ / ₀	11 ⁰ / ₀
	1959	31 ⁰ / ₀	42 ⁰ / ₀	10 ⁰ / ₀
		„Verstärkung“		Abschaffung oder Verminderung
	1960	19 ⁰ / ₀	49 ⁰ / ₀	15 ⁰ / ₀
	1961	17 ⁰ / ₀	51 ⁰ / ₀	15 ⁰ / ₀
	1962	16 ⁰ / ₀	54 ⁰ / ₀	14 ⁰ / ₀
	1963	15 ⁰ / ₀	57 ⁰ / ₀	13 ⁰ / ₀
			oder Beschränkung auf Katastrophenschutz	
Yomiuri-Ztg.	1968	12 ⁰ / ₀	70 ⁰ / ₀	6 ⁰ / ₀

Immer mehr Anhänger des Kaisertums sind mit seiner jetzigen Stellung zufrieden. Man unterstützt mehr und mehr die Beibehaltung⁶⁵

Tabelle 27. **Grad der Unterstützung für das politische System**

	1961	1962	1963	1966
des Zweikammersystems		62 ⁰ / ₀	66 ⁰ / ₀	
der unmittelbaren Wahl der Oberhausmitglieder	49 ⁰ / ₀	56 ⁰ / ₀	59 ⁰ / ₀	
des Volksentscheids über die Richter des Obersten Gerichtshofs	25 ⁰ / ₀	32 ⁰ / ₀	32 ⁰ / ₀	33,4 ⁰ / ₀
der unmittelbaren Wahl des Provinzpräfekten		73 ⁰ / ₀	77 ⁰ / ₀	

So hält man auch eine Gesamtrevision der Verfassung immer weniger für erforderlich⁶⁶.

Tabelle 28. **Forderung einer Verfassungsrevision**

		Verfassungsrevision notwendig	Verfassungsrevision nicht notwendig
Tokio-Zeitung	1952	40 ⁰ / ₀	30 ⁰ / ₀
Asahi-Zeitung	1955	30 ⁰ / ₀	25 ⁰ / ₀
Asahi-Zeitung	1957	27 ⁰ / ₀	31 ⁰ / ₀
Asahi-Zeitung	1962	27 ⁰ / ₀	38 ⁰ / ₀

Diese rasch wachsende Zufriedenheit mit dem gegenwärtigen System, die bei der Beurteilung einzelner Grundrechte und der Verfassung insgesamt nicht im gleichen Maße zu beobachten ist, dürfte ihre Ursache nicht nur im Gedanken der Bewährung, sondern mehr noch in schlichter Gewöhnung haben. Sie ist das Zeichen eines sich auch in Japan neu bildenden Konservativismus, der auf der Situation der Nachkriegszeit aufbaut. Auch Japan wird kaum die Erfahrung Deutschlands und anderer Länder erspart bleiben, daß wirtschaftliche Saturierung, deren erste Ansätze sich bemerkbar machen, mit einem Schwund des politischen Interesses der breiten Bevölkerung einhergehen. Dies ist aber nicht der Weg zur Bildung eines Verfassungsbewußtseins im Sinne politischer Überzeugung.

⁶⁵ R (123) 1962, 1963; R (126–3) 1961–63; R (145) 1961–63; R (27) 1966; R (153) 1962, 1963.

⁶⁶ Nach Tab. S. 406 f., Fn. 5b.

VII. Faktoren künftiger Entwicklung

Entscheidend für die Verwurzelung der Verfassung wird also die Verbreitung der Verfassungskennntnis sein, jedoch nicht deren Kennntnis allein; eine solche darf sich nicht beschränken auf ein Wissen um die verfassungsmäßig gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten einer Staatsordnung. Wenn Verfassungskennntnis emotionell bedingte Zurückhaltung abbauen soll, so muß die Vermittlung genauer Kennntnis der Verfassungsbestimmungen und -grundsätze mit einer rationalen Durchdringung ihrer Funktionen verbunden und damit das Bewußtsein begründet werden, daß die Handhabung der Verfassungsbestimmungen und die Verteidigung der gewährleisteten Rechte eine Aufgabe ist. Die Vorstellung, daß es notwendig ist, zur Verteidigung einer Position selbst tätig zu werden, ist herkömmlich dem Japaner nicht in gleichem Maße gegeben wie dem Europäer. Japan hat nicht die Vorstellung vom Individualrecht entwickelt, wie sie den europäischen Rechtssystemen geläufig ist. Ein japanisches Wort für den Begriff des subjektiven Rechts wurde erst im vorigen Jahrhundert in Zusammenhang mit dem Studium der europäischen Kodifikationen geschaffen⁶⁷. Auch das mag zum Teil erklären, warum zwar die neue Verfassung im allgemeinen begrüßt wurde, warum man sie jedoch noch heute als übertrieben demokratisch und individualrechtlich orientiert empfindet und die Grundrechte so leicht aufzugeben bereit ist.

Für die künftige Entwicklung werden deshalb neben der Verbreitung und Vertiefung der Verfassungskennntnis, im wesentlichen durch die Schulerziehung, alle Faktoren maßgebend sein, die das Rechtsbewußtsein wandeln. Das sind ganz allgemein die sozialen Veränderungen, die auch die breite Bevölkerung im Alltagsleben daran gemahnen, daß sie ein persönliches Recht besitzt, das wie eine Waffe nur dann nutzt, wenn man es handhabt. Kennzeichnend für diese Entwicklung ist der gegenwärtig zu beobachtende Wandel des Arbeitsverhältnisses vom Autoritäts- zum Vertragsverhältnis, der die Selbständigkeit des einzelnen fördert. In gleicher Richtung wirken der Zug zur Kleinfamilie und das ungemein hochentwickelte Schulwesen, das nicht nur mit der eigenen Verfassung, sondern auch mit Politik, Geschichte und den Denkweisen des Auslandes vertraut macht. Letzteres bewirken, jedenfalls für das Zeitgeschehen, auch die Massenkommunikationsmittel. Die Schnelligkeit des Wirtschaftswachstums schließlich, das die Bildung einer für individualrechtliches Denken besonders empfänglichen Mittelschicht fördert, läßt erwarten, daß die Widerstände gegen die Verfassung alsbald an Bedeutung verlieren werden.

⁶⁷ Kawashima Takeyoshi, Das Rechtsbewußtsein der Japaner, Tokio: Iwanami-Verlag, 1967, S. 16.